

x

Landkreis Diepholz
XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Weyhe, 28. Juni 2010

Anfechtung von Verkehrszeichen 240
-- B6 Ortsdurchfahrt Syke --

Sehr geehrter Herr Landrat,
sehr geehrte Damen und Herren,

kürzlich haben Sie als zuständige Straßenverkehrsbehörde ein Verkehrsverbot für Radfahrer in der Stadt Syke bzgl. der Benutzung der Fahrbahn der Bundesstraße 6 ausgesprochen, indem Sie von Ernst-Boden-Str. bis Hachedamm Zeichen 240 StVO angeordnet haben.

Als unmittelbar von dem Verbot betroffener Radfahrer möchte ich dieses Verbot anfechten. Gemäß Nds. Verwaltungsvereinfachungsgesetz ist sofort Klage beim Verwaltungsgericht Hannover einzureichen. Es wäre mir jedoch auch Recht, wenn der Landkreis die straßenverkehrsbehördliche Anordnung im außergerichtlichen Verfahren zurücknähme.

Sachverhalt

Bislang, insb. auch nach dem Umbau der B6 Ortsdurchfahrt in Syke, ist die Verkehrsregelung in Fahrtrichtung Bremen folgende gewesen:

- Radfahrer hatten im Regelfalle die Fahrbahn zu benutzen (§2 Abs. 1 StVO),
- durften jedoch auch den Gehweg benutzen (Zeichen 239 „Gehweg“ mit Zusatz "Radfahrer frei")

Vermutlich Anfang d.J. wurde dann das Zeichen 240 StVO "Gemeinsamer Geh- und Radweg" angeordnet. Dieses Zeichen begründet für den Radverkehr die Radwegbenutzungspflicht und verbietet gleichzeitig die Benutzung der Fahrbahn.

Der Verwaltungsakt ist jedoch nicht erforderlich:

§45 Abs. 9 StVO:

"Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. [...]"

VwV zu § 2 zu Absatz 4 Satz 2:

"... Sie [benutzungspflichtige Radwege] dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern."

Es ist nicht bekannt, dass jemals ein Radfahrer beim Befahren der Fahrbahn zu Schaden gekommen wäre. Deshalb ist es nicht erforderlich, dem Radverkehr das Befahren der Fahrbahn (aus Verkehrssicherheitsgründen) plötzlich zu verbieten. Hingegen verunglücken regelmäßig Radfahrer auf den Nebenanlagen, weil sie von Kfz, welche beim Einfahren in die B6 die Vorfahrt der Radfahrer missachten, umgefahren werden.

Beweis: Unfallsteckkarte der Polizeiinspektion Diepholz

Zwingende Gründe zur Anordnung der Radwegbenutzungspflicht aus Verkehrssicherheitsgründen können also verneint werden.

Zusätzlich ist zu beachten, dass §45 Abs. 9 Satz 2 StVO eine noch restriktivere Prüfung vorschreibt:

"... dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt."

Eine *erheblich* gesteigerte Gefahrenlage ist schon gar nicht zu erkennen. Diese gibt es hingegen z.B. auf dem *Radweg* der B6 / Ecke Hachedamm, dort ist ein Unfallschwerpunkt.

Der Verwaltungsakt ist auch nicht verhältnismäßig:

Soweit die Straßenverkehrsbehörde der Auffassung ist, dass die bisherige Regelung (Mischverkehr auf der Fahrbahn und "Gehweg - Radfahrer frei") nicht optimal ist, hätten erst einmal andere Verkehrsführungen als die einem Verkehrsverbot gleichkommende Radwegbenutzungspflicht geprüft werden müssen. Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung ist stets das *mildeste Mittel* zu wählen, welches den gleichen Zweck erfüllt. In diesem Falle wäre der Schutzstreifen für Radfahrer, Zeichen 340, vorzuziehen oder ein Radweg ohne Benutzungspflicht oder ggf. auch der Radfahrstreifen.

Im übrigen ist die Verkehrsfläche auch nicht sicher: Im Bereich Hachepark stehen Lichtsignalmasten mitten im Weg, und der Geh-/Radweg führt auf engstem Raum mitten durch eine Bushaltestelle mit Wartehäuschen hindurch, siehe Foto.

Der Verwaltungsakt ist auch nicht geeignet:

Laut der Forschungsarbeit

"Unfallrisiko und Regelakzeptanz von Fahrradfahrern",
Bundesanstalt für Straßenwesen, 2009

ist es in Hinblick auf die Unfallbilanz aller Radfahrer unerheblich, ob ein Radweg benutzungspflichtig ist oder nicht. Vielmehr sind qualitative Aspekte von viel größerer Bedeutung.

Mit einer Radwegbenutzungspflicht kann also das Ziel "Sicherheit für den Radverkehr" gar nicht erreicht werden.

Als Alltagsradfahrer fühle ich mich auf der Fahrbahn sicherer als auf den Nebenanlagen, die ausweislich der amtlichen Unfallsteckkarte eine ungünstige Sicherheitsbilanz haben. Deshalb fechte ich die Zeichen 240, soweit sie gegen mich wirken, an.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie die Zeichen 240 wieder entfernen werden.

Vielen Dank im voraus!

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX



Foto: B6 Syke in Höhe Hachepark.
aufgenommen 2008, seinerzeit noch "Z 239 Gehweg - Radfahrer frei"